

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau

(1. Änderungssatzung Einwohnerbeteiligung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2018 folgende Änderungssatzung am beschlossen:

Artikel 1

Die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 20.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 06.07.2011 – 05/2011, Seite 5 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Vor § 1 wird ein Abschnittstitel „I. Einwohnerbeteiligung“ eingefügt.**
- 2. Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt; § 6 alt wird § 7:**

„§ 6 - Einwohnerbefragung (§ 4 Abs. 1 Buchstabe d der Hauptsatzung)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Prenzlau, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2018 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter der Stadt Prenzlau.“

3. Nach § 7 wird ein Abschnittstitel „II“ und folgende §§ 8 bis 10 neu eingefügt; § 7 alt wird § 11:

„II. Kinder- und Jugendbeteiligung

§ 8 - Kinder und Jugendliche in der Stadt Prenzlau

Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Stadt Prenzlau“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile haben.

Jugendlicher ist, wer mindestens 15 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 9 - Mitwirkung/Wirkungskreis des Kinder- und Jugendbeirats (KJB)

(§ 4 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung)

(1) Der KJB der Stadt Prenzlau ist das vorrangige Gremium, welches die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister vertritt.

(2) Der KJB ist über alle Belange, die Kinder und Jugendliche berühren, unverzüglich zu unterrichten. Er hat das Recht und ihm ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau berühren, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus ist ihm Gelegenheit zu geben, eigene Vorstellungen und Interessen in geeigneter Form vorzutragen.

(3) Der KJB führt regelmäßig öffentliche Sitzungen durch. Die Bekanntgabe der Sitzungstermine erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Prenzlau (KJBf-PZ) begleitet und unterstützt den KJB in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Darüber hinaus kann der KJB sich weitere fachliche Unterstützung auf der Grundlage von ehrenamtlich Mitwirkenden einholen.

§ 10 - Schülervertreterkonferenzen, Kinder- und Jugendversammlungen/-konferenzen

(§ 4 Abs. 2 Buchstabe b und c der Hauptsatzung)

(1) Mindestens einmal im Jahr soll unter der Leitung des KJB eine Schülervertreterkonferenz durchgeführt werden, zu der alle Schülervertreter der ortsansässigen Schulen einzuladen sind.

(2) Unter der Leitung des KJBf-PZ soll mindestens pro Kalenderjahr eine Kinder- oder eine Jugendkonferenz in Prenzlau durchgeführt werden. Zu der jeweiligen Konferenz sind die Kinder bzw. Jugendlichen in der Stadt Prenzlau in geeigneter Weise einzuladen.

(3) Unterjährig können projektbezogene Workshops zu einzelnen Themen der Kinder- und Jugendbeteiligung auch gebiets- oder altersgruppenbezogen durchgeführt werden. Der KJB ist an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung angemessen zu beteiligen.

(4) Weitere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung können das direkte Gespräch mit dem Bürgermeister oder die Durchführung von Diskussionsrunden (z.B. mit den Stadtverordneten) als Form der offenen Beteiligung sein.

(5) Die Stadt Prenzlau entscheidet in Abstimmung mit dem KJB und unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Prenzlau vom 20.06.2011 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister